

Gewerbl. Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetriebe

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-18

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	39 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	169	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	2027-03-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-03-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 39 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

169: 39 Wochenstunden × 4,33 = 168,87; auf ganze Stunden gerundet: 169. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit für alle Arbeitnehmer darf 39 Stunden nicht überschreiten.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.03.2026 (monatliche Lohnzahlung) · Vollständige Tabelle

Pos.	Kategorie	Stunden-Bruttolohn
1.	ObergärtnerIn, GreenkeeperIn	€ 18,55
2.	AnlagenleiterIn bzw. gew. GärtnermeisterIn	€ 17,15
3.	1. GärtnerIn und KraftwagenlenkerIn	€ 16,07
4.	2. GärtnerIn (mit Lehrabschluss im Lehrberuf Landschaftsgärtner bzw. GärtnerIn der Pos. 5) ab dem 2. Jahr der Verwendung	€ 15,60
5.	GärtnerIn (mit Lehrabschluss im landwirtsch. Gartenbau, in der Friedhofsgärtnerei oder als BlumenbinderIn) im 1. Jahr der Verwendung als LandschaftsgärtnerIn	€ 15,28
6.	VorarbeiterIn (qualifizierte/r GartenarbeiterIn ohne Lehrabschluss)	€ 14,82
7.	GartenarbeiterIn (ohne Lehrabschluss)	€ 14,14
8.	GartenarbeiterIn bis zu einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten (ohne Lehrabschluss)	€ 13,20

[Originalquelle](#)

Gewerbl. Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetriebe

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr monatlich	€ 800,00
Lehrlinge erhalten im 2. Lehrjahr monatlich	€ 1.045,00
Lehrlinge erhalten im 3. Lehrjahr monatlich	€ 1.455,00

[Originalquelle](#)

Zulagen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

a)	Vorarbeiter und Partieführer: Der aufsichtsführende Arbeitnehmer erhält auf Arbeitsstätten (Baustellen), bei denen kein Obergärtner bzw. Anlagenleiter ständig anwesend ist, sofern die Partie, die er beaufsichtigt, außer ihm mindestens drei Arbeitnehmer zählt, eine Zulage von.	20 Prozent.
	Der aufsichtsführende Arbeitnehmer ist verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.	
b)	Staub- und Schmutzzulage: Für Arbeiten, bei denen eine übermäßige Staubentwicklung stattfindet oder die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken, gebührt eine Staub- bzw. Schmutzzulage von	20 Prozent.
c)	Greenkeeper: Ein Greenkeeper, der eigenverantwortlich einen Golfplatz betreut, erhält eine Zulage von	10 Prozent.

[Originalquelle](#)

Zahlung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

a)	für jede Überstunde in der Zeit von 5 bis 20 Uhr	50 Prozent	
b)	für Überstunden in der Zeit von 20 bis 5 Uhr	100 Prozent	
c)	für Sonntagsarbeit	100 Prozent	
d)	für Feiertagsarbeit:		
	aa):	für alle Bundesländer für Arbeiten an Feiertagen gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes .	
	bb)	nur für Wien zusätzlich: Zuschlag von	100 Prozent
e)	für Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 20 AZG , bei welchen der Arbeitnehmer in einem Zuge mehr als 15 Stunden arbeiten muss, wird für die gesamte Arbeitszeit, auch wenn diese in die Normalarbeitszeit fällt, ein Zuschlag von	150 Prozent	
	berechnet.		
f)	Überstunden, ausgenommen Einbringungsstunden, können in beiderseitigem Einvernehmen durch Freizeit ausgeglichen werden, und zwar Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % im Verhältnis 1 : 1,5, solche mit einem Zuschlag von 100 % im Verhältnis 1 : 2 und solche mit einem Zuschlag von 150 % im Verhältnis 1 : 2,5.		

[Originalquelle](#)

Geltungsdauer 1. März 2026 bis 28. Februar 2027

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Pos. Kategorie	Stunden-Bruttolohn	
1.	ObergärtnerIn, GreenkeeperIn	€ 18,55
2.	AnlagenleiterIn bzw. gew. GärtnermeisterIn	€ 17,15
3.	1. GärtnerIn und KraftwagenlenkerIn	€ 16,07
4.	2. GärtnerIn (mit Lehrabschluss im Lehrberuf Landschaftsgärtner bzw. GärtnerIn der Pos. 5) ab dem 2. Jahr der Verwendung	€ 15,60
5.	GärtnerIn (mit Lehrabschluss im landwirtsch. Gartenbau, in der Friedhofsgärtnerei oder als BlumenbinderIn) im 1. Jahr der Verwendung als LandschaftsgärtnerIn	€ 15,28
6.	VorarbeiterIn (qualifizierte/r GartenarbeiterIn ohne Lehrabschluss)	€ 14,82
7.	GartenarbeiterIn (ohne Lehrabschluss)	€ 14,14
8.	GartenarbeiterIn bis zu einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten (ohne Lehrabschluss)	€ 13,20

[Originalquelle](#)

Zahlung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

a)	für jede Überstunde in der Zeit von 5 bis 20 Uhr	50 Prozent	
b)	für Überstunden in der Zeit von 20 bis 5 Uhr	100 Prozent	
c)	für Sonntagsarbeit	100 Prozent	
d)	für Feiertagsarbeit:		
	aa):	für alle Bundesländer für Arbeiten an Feiertagen gelten die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes .	
	bb)	nur für Wien zusätzlich: Zuschlag von	100 Prozent
e)	für Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 20 AZG , bei welchen der Arbeitnehmer in einem Zuge mehr als 15 Stunden arbeiten muss, wird für die gesamte Arbeitszeit, auch wenn diese in die Normalarbeitszeit fällt, ein Zuschlag von	150 Prozent	
	berechnet.		
f)	Überstunden, ausgenommen Einbringungsstunden, können in beiderseitigem Einvernehmen durch Freizeit ausgeglichen werden, und zwar Überstunden mit einem Zuschlag von 50% im Verhältnis 1 : 1,5, solche mit einem Zuschlag von 100% im Verhältnis 1 : 2 und solche mit einem Zuschlag von 150% im Verhältnis 1 : 2,5.		

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.